

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.06.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0832/26 öffentlich
Sitzung am Gremium		
09.07.2026 Haupt- und Personalausschuss		Beschlussqualität
13.07.2026 Rat der Stadt Wuppertal		Empfehlung/Anhörung
		Entscheidung
Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Landtagswahl am 25. April 2027 für die Landtagswahlkreise 32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III – Solingen II		

Grund der Vorlage

Bildung der Kreiswahlausschüsse gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG)

Beschlussvorschlag

- I. Als Beisitzer*innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise **32 Wuppertal I** und **33 Wuppertal II** werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Als persönliche Stellvertreter*innen der genannten Beisitzer*innen werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

- II. Als Beisitzer*innen für den Kreiswahlausschuss des grenzüberschreitenden Landtagswahlkreises **34 Wuppertal III – Solingen II** werden als Beisitzer*innen der kreisfreien Stadt Wuppertal gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Als persönliche Stellvertreter*innen der genannten Beisitzer*innen werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Unterschrift

Scherff

Oberbürgermeisterin als Wahlleiterin

Begründung

Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist zur Landtagswahl am 25. April 2027 von der Wahlkreiseinteilung wie folgt berührt:

- I. Landtagswahlkreise **32 Wuppertal I** und **33 Wuppertal II** (ausschließlich im Stadtgebiet),
- II. Landtagswahlkreis **34 Wuppertal III – Solingen II** (grenzüberschreitend mit der Stadt Solingen).

Zu I.

Für die unter I. benannten Wahlkreise können ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz – LWahlG). Als gemeinsame Kreiswahlleiterin ist Frau Oberbürgermeisterin Scherff, als Stellvertreter Herr Beigeordneter Ohrndorf durch die Bezirksregierung Düsseldorf ernannt worden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LWahlG).

Für den gemeinsamen Kreiswahlausschuss – er besteht aus der Kreiswahlleiterin als Vorsitzende und einer festen Anzahl von sechs Beisitzer*innen – sind vom Rat der Stadt Wuppertal nunmehr diese sechs Mitglieder zu wählen; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. (§ 10 Abs. 3 LWahlG). Für jede/n Beisitzer*in ist eine persönliche Stellvertretung zu berufen (§ 3 Abs. 1 LWahlO).

Zu II.

Der grenzüberschreitende Wahlkreis 34 Wuppertal III – Solingen II wird gemäß Rotationsverfahren zur Landtagswahl 2027 von der Stadt Solingen betreut.

Als Kreiswahlleiter ist Herr Oberbürgermeister Flemm, als Stellvertreter Herr Beigeordneter Budde durch die Bezirksregierung Düsseldorf ernannt worden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LWahlG). Im Einvernehmen mit der Stadt Solingen wurde vereinbart, den Kreiswahlausschuss unter Berücksichtigung des bevölkerungsmäßigen Anteils des Wuppertaler bzw. Solinger Stadtgebiets nach mathematischem Proporz mit vier vom Wuppertaler Stadtrat und zwei vom Solinger Stadtrat gewählten Beisitzer*in zu besetzen (§ 4 Abs. 3 Landeswahlordnung - LWahlO).

Der Rat der Stadt Solingen hat die zwei auf die Stadt Solingen entfallenen Sitze, nach dem zu berücksichtigen Wahlergebnis aus der Wahl des Rates am 14. September 2025 in der Stadt Solingen, mit je einem Ratsmitglied der CDU-, und SPD-Fraktion besetzt. Folglich sind durch den Rat der Stadt Wuppertal vier Beisitzer*innen sowie deren persönliche Stellvertretungen zu wählen.

Die Kreiswahlausschuss-Sitze sind auf die Parteien und Wählergruppen im Verhältnis der im Wahlkreis zur Wahl des Rates am 14. September 2025 abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (§ 4 Abs. 2 LWahlO). Ergänzend zu den Vorschriften des LWahlG und der LWahlO finden auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung (§ 10 Abs. 3 letzter Satz LWahlG). Demnach ergibt sich folgende Verteilung:

Gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 32 Wuppertal I und 33 Wuppertal II

SPD	2 Sitze
CDU	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz
AfD	1 Sitz
Linke	1 Sitz

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 34 Wuppertal III – Solingen II (Wuppertaler Sitzanteil)

SPD	1 Sitz
CDU	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz
AfD	1 Sitz

Neben Ratsmitgliedern können auch andere zum Rat wählbare, sachkundige Bürger*innen gewählt werden; ihre Anzahl darf die der Ratsmitglieder im Kreiswahlausschuss nicht erreichen.

Gem. § 8 Abs. 2 LWahlG darf Niemand in mehr als einem Wahlorgan (Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss, Kreiswahlleiter, Kreiswahlausschuss, Wahl- u. Briefwahlvorstand in den Stimmbezirken) Mitglied sein. **Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden**

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Die Entscheidung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz